



**Kreiskliniken Reutlingen GmbH
- Belegärztliche Geburtshilfe Albklinik Münsingen**

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der belegärztlichen Geburtshilfe Albklinik Münsingen ist der Landkreis bereit, für die Haftpflichtversicherungsprämien der beiden Belegärzte nach Maßgabe der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Kreiskliniken Reutlingen GmbH vom 19.09.2017 finanzielle Mittel im Rahmen des rechtlich Möglichen und betriebswirtschaftlich Angemessenen bereitzustellen.
2. Die Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird gebeten, zeitnah eine weitere Belegarztstelle für die Geburtshilfe Albklinik Münsingen auszuschreiben und bei positiver Resonanz die Sonderzulassung für die Geburtshilfe Münsingen zu beantragen.
3. Da die Ausschreibung und die Beantragung der Sonderzulassung Zeit in Anspruch nehmen werden, wird für die Umsetzung der Ziffern 1 und 2 vorausgesetzt, dass die beiden Belegärzte bereit sind, bis zum 31.12.2018 eine Fortführung der Geburtshilfe in Münsingen sicherzustellen.
4. Sollte ein weiterer (dritter) Belegarzt seinen Dienst bei der belegärztlichen Geburtshilfe Albklinik Münsingen aufnehmen, werden vom Landkreis für alle drei Belegärzte bis zu 100 % der Haftpflichtprämien übernommen, sofern dies rechtlich möglich und betriebswirtschaftlich angemessen ist und diese Haftpflichtprämien nicht anderweitig erstattet werden.
5. Für den Fall, dass die derzeitigen Belegärzte der Geburtshilfe in Münsingen nicht bereit sind, ihre Arbeit fortzuführen, wird die Geschäftsführung gebeten, eine Fortführung insbesondere als Hauptabteilung zu prüfen, dies mit dem Land abzustimmen und die zuständigen Gremien über das Ergebnis zu unterrichten.
6. Über die Auszahlung der bereitgestellten Mittel im Jahr 2018 entscheidet der Verwaltungsausschuss gesondert.
7. Sollten die Belegärzte nicht bereit sein, den Betrieb der Geburtshilfe in Münsingen bis zum 31.12.2018 oder darüber hinaus aufrechtzuerhalten, oder eine Ausschreibung der belegärztlichen Tätigkeit erfolglos bleiben und eine Umsetzung als Hauptabteilung nicht möglich sein, hat dies aus heutiger Sicht die Einstellung der belegärztlichen Geburtshilfe am Standort der Albklinik in Münsingen zum Zeitpunkt der Beendigung der belegärztlichen Tätigkeit zur Folge.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 114.100,00 EUR	Anteil Landkreis: 114.100,00 EUR
Teilhaushalt: 6 Produktgruppe: 41.10	Über die Änderungsliste im Haushaltsplan für das Jahr 2018 einzustellen: 114.100,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: Mindestens 150.000,00 EUR	

Sachdarstellung/Begründung:

1. Der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH hat in seiner Sondersitzung am 19.09.2017 die Bezuschussung der belegärztlichen Tätigkeit der Geburtshilfe Albklinik Münsingen behandelt. Nach eingehender Beratung der Rechtslage hat der Aufsichtsrat dem Kreistag empfohlen, für die Haftpflichtversicherungsprämien der Belegärzte finanzielle Mittel im Rahmen des rechtlich Möglichen bereitzustellen.
2. Nach der Information der Geschäftsführung über den Beschluss des Aufsichtsrates haben die Belegärzte dargelegt, dass bedingt durch die gestiegenen Geburtenzahlen in der Albklinik (2017 ca. 500 Geburten) ein dritter Belegarzt seinen Dienst bei der belegärztlichen Geburtshilfe Albklinik Münsingen aufnehmen müsse. Die Beschäftigung eines weiteren Geburtshelfers ohne Kassensitz sei wegen der gleichzeitigen Deckelung des Honorars betriebswirtschaftlich jedoch nicht denkbar. Bei einem dritten Belegarzt sei deshalb die vollständige Übernahme der geburtshilflich verursachten Haftpflichtversicherungsprämie für alle drei Belegärzte erforderlich.

Nach einer ersten Prüfung durch die Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH erscheint die Forderung der Belegärzte nach der vollständigen Übernahme der geburtshilflich verursachten Haftpflichtversicherungsprämie für alle drei Belegärzte nachvollziehbar. Voraussetzung ist, dass keine betriebswirtschaftlich angemessenen Erträge für den einzelnen Arzt erzielt werden können und die Haftpflichtversicherungsprämien nicht anderweitig erstattet werden.

3. Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird auf der Grundlage der Beschlussfassung des Kreistages noch im Dezember 2017 eine bundesweite Ausschreibung eines Angebots zum Abschluss eines Belegarztvertrages im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichen. Sofern nach ordnungsgemäßer Ausschreibung ein geeigneter Bewerber gefunden wird, der bereit ist, einen Belegarztvertrag mit den Kreiskliniken abzuschließen, würden die Kreiskliniken einen Antrag auf Sonderzulassung für belegärztliche Tätigkeit gemäß § 103 Abs. 7 SGB V an den Zulassungsausschuss richten.
4. Es wird vorausgesetzt, dass die beiden Belegärzte ihre geburtshilflich-belegärztliche Tätigkeit in der jetzigen Form (zu zweit) bis zum 31.12.2018 fortsetzen und nach Gewinnung eines dritten Belegarztes dann zu dritt die belegärztliche Geburtshilfe weiter ausüben.
5. Für den Fall, dass die derzeitigen Belegärzte der Geburtshilfe in Münsingen nicht bereit sind, ihre Arbeit fortzuführen, wird die Geschäftsführung gebeten, eine Fortführung insbesondere als Hauptabteilung zu prüfen, dies mit dem Land abzustimmen und die zuständigen Gremien über das Ergebnis zu unterrichten.
6. Sollten die Belegärzte nicht bereit sein, den Betrieb der Geburtshilfe in Münsingen bis zum 31.12.2018 oder darüber hinaus aufrechtzuerhalten, oder eine Ausschreibung der belegärztlichen Tätigkeit erfolglos bleiben und eine Umsetzung als Hauptabteilung nicht möglich sein, hat dies aus heutiger Sicht die Einstellung der belegärztlichen Geburtshilfe

am Standort der Albklinik in Münsingen zum Zeitpunkt der Beendigung der belegärztlichen Tätigkeit zur Folge.

Der Vorsitzende Geschäftsführer hat deshalb unabhängig von der klaren Zielsetzung, die Geburtshilfe in der Albklinik zu erhalten, im Gespräch mit den Belegärzten bereits mündlich die Zusage gegeben, dass die Kreiskliniken Reutlingen GmbH den gemäß der Krankenhausplanung erteilten belegärztlichen Versorgungsauftrag für die Gynäkologie aufrechterhalten und einen dementsprechenden Belegarztvertrag anbieten werden. Hierdurch bliebe auf jeden Fall die bisherige stationäre belegärztliche Versorgung (ohne Geburtshilfe) im Raum Münsingen erhalten.

Beide Belegärzte haben unterstrichen, dass sie ihre Praxistätigkeit als niedergelassene Gynäkologen am Standort Münsingen weiter fortführen werden. Damit bliebe wie bisher auch die ambulante gynäkologische Versorgung der Patientinnen im Raum Münsingen sichergestellt. Die niedergelassenen Allgemeinmediziner wie auch die niedergelassenen Fachärzte anderer Gebiete können ihre Patientinnen an die beiden gynäkologischen Fachärzte weiterhin überweisen und daher einer ambulanten fachärztlichen Versorgung zuführen.